

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Gesetz
über die Führung von Landesbürgerevidenzen
(NÖ Landesbürgerevidenzengesetz)

§ 1
Landesbürgerevidenzen

In jeder Gemeinde sind neben der nach den bundesrechtlichen Vorschriften zu führenden Wählerevidenz (Bundeswählerevidenz) eine Landes-Wählerevidenz und eine Gemeinde-Wählerevidenz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu führen.

§ 2
Landes-Wählerevidenz

(1) In die Landes-Wählerevidenz einer Gemeinde sind alle österreichischen Staatsbürger einzutragen, die spätestens im Jahr der Eintragung das 19. Lebensjahr vollenden, vom Wahlrecht zum NÖ Landtag nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde gemäß § 26 Abs. 2 der NÖ Landtagswahlordnung 1974, LGBl. 0300-1, ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Die Eintragung hat, obwohl die genannten Voraussetzungen vorliegen, zu unterbleiben, wenn eine Person in dieser Gemeinde in die Bundeswählerevidenz einzutragen ist.

(2) Aus der Landes-Wählerevidenz sind unverzüglich jene Personen zu streichen, bei denen die Voraussetzungen für die Eintragung weggefallen sind.

(3) Eine Person darf in der Landes-Wählerevidenz nur einmal eingetragen sein. Die Eintragung in die Landes-Wählerevidenz hat daher zu unterbleiben, wenn die Person in der Bundeswählerevidenz oder in der Landes-Wählerevidenz einer anderen niederösterreichischen Gemeinde eingetragen ist. Sind der Gemeinde Umstände bekannt, die auf eine solche Eintragung schließen lassen, ist die Eintragung erst vorzunehmen, wenn erwiesen ist, daß keine Eintragung in die Bundeswählerevidenz oder in die Landes-Wählerevidenz einer anderen niederösterreichischen Gemeinde besteht. Sind die Voraussetzungen für die Ein-

tragung in mehreren niederösterreichischen Gemeinden gegeben, so ist die Person in die Landes-Wählerevidenz jener Gemeinde einzutragen, in der sie sich bei Eintritt der Voraussetzungen aufgehalten hat. Falls sie sich zu diesem Zeitpunkt in keiner der Gemeinden aufgehalten hat, ist sie in die Landes-Wählerevidenz jener Gemeinde einzutragen, in der sie sich vor Eintritt der Voraussetzungen zuletzt aufgehalten hat. Im Zweifelsfall hat die Landesregierung zu entscheiden, in welcher Gemeinde die Eintragung vorzunehmen ist.

(4) Im Fall der Aufnahme oder der Streichung einer Person, sowie einer Änderung der Eintragung ist, abgesehen vom Fall der Streichung wegen Todesfalles, der Betroffene von der Gemeinde zu verständigen. Hat der Betroffene noch in einer weiteren niederösterreichischen Gemeinde einen ordentlichen Wohnsitz, so ist auch diese Gemeinde zu benachrichtigen.

(5) Die Landes-Wählerevidenz dient zusammen mit der in den niederösterreichischen Gemeinden geführten Bundeswählerevidenz als Verzeichnis der Landesbürger, die zur Ausübung der im III. Abschnitt der NÖ Landesverfassung 1979 genannten Initiativ- und Einspruchsrechte berechtigt sind.

§ 3

Gemeinde-Wählerevidenz

(1) In die Gemeinde-Wählerevidenz einer Gemeinde sind alle österreichischen Staatsbürger einzutragen, die spätestens im Jahr der Eintragung das 19. Lebensjahr vollenden, vom Wahlrecht zum Gemeinderat nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Die Eintragung hat, obwohl die genannten Voraussetzungen vorliegen, zu unterbleiben, wenn eine Person in dieser Gemeinde in die Bundeswählerevidenz oder in die Landes-Wählerevidenz einzutragen ist.

(2) Aus der Gemeinde-Wählerevidenz sind unverzüglich jene Personen zu streichen, bei denen die Voraussetzungen für die Eintragung weggefallen sind.

(3) Die Eintragung einer Person in die Bundeswählerevidenz, die Landes-Wählerevidenz oder die Gemeinde-Wählerevidenz einer anderen Gemeinde schließt die Aufnahme in die Gemeinde-Wählerevidenz nicht aus.

(4) Im Fall der Aufnahme oder der Streichung einer Person, sowie einer Änderung der Eintragung ist, abgesehen vom Fall der Streichung wegen Todesfalles, der Betroffene von der Gemeinde zu verständigen. Hat der Betroffene noch in einer weiteren niederösterreichischen Gemeinde einen ordentlichen Wohnsitz, so ist auch diese Gemeinde zu benachrichtigen.

(5) Die Gemeinde-Wählerevidenz dient im Zusammenhang mit der in der Gemeinde geführten Bundeswählerevidenz und Landes-Wählerevidenz als Verzeichnis der zu einer Initiative nach Art. 46 der NÖ Landesverfassung 1979 berechtigten Landesbürger.

§ 4

Führung der Landesbürgerevidenzen

(1) Die Landesbürgerevidenzen sind, sofern nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen, in Karteiform zu führen. Die Karteiblätter haben jedenfalls den Familien- und Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnadresse der einzutragenden Person zu enthalten.

(2) In Gemeinden, denen für Zwecke der Gemeindeverwaltung Datenverarbeitungsanlagen zur Verfügung stehen, können auch diese für die Führung der Landesbürgerevidenzen verwendet werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme gemäß § 5 muß jedenfalls gewährleistet sein.

§ 5

Einsicht in die Landesbürgerevidenzen

(1) In die Landesbürgerevidenzen kann jedermann, der sich von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Evidenzen überzeugen will, während der Amtsstunden Einsicht nehmen. Die im NÖ Landtag oder im Gemeinderat der betreffenden Gemeinde vertretenen Parteien können überdies aus den Landesbürgerevidenzen Abschriften herstellen. Die Gemeinde kann, wenn eine solche Partei die Absicht äußert, Abschriften herzustellen, oder das Verlangen auf Herstellung von Abschriften stellt, gegen Ersatz der Kosten Abschriften der Landesbürgerevidenzen ausfolgen; in diesem Fall hat die Gemeinde eine Abschrift der Evidenz auf Verlangen auch den anderen, zur Herstellung einer Abschrift berechtig-

ten Parteien unter den gleichen Bedingungen zu übergeben. Den im NÖ Landtag oder im Gemeinderat der betreffenden Gemeinde vertretenen Parteien sind auf Verlangen jeweils bis zum 31. Jänner des folgenden Jahres die in den Landesbürgerevidenzen innerhalb eines Kalenderjahres eingetretenen Änderungen schriftlich mitzuteilen.

(2) Die für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden sind an der Amtstafel kundzumachen.

§ 6

Einspruchsrecht

(1) Jeder Staatsbürger kann unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen die Landesbürgerevidenzen beim Gemeindeamt schriftlich, mündlich oder telegrafisch Einspruch erheben. Der Einspruchswerber kann die Aufnahme einer Person in eine der Landesbürgerevidenzen oder die Streichung einer Person aus den Evidenzen begehren.

(2) Der Einspruch ist bei der Gemeinde einzubringen, in deren Evidenz eine Änderung begehrt wird.

(3) Der Einspruch ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Hat der Einspruch die Aufnahme einer Person in eine Landesbürgerevidenz zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung desselben notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung einer Person aus einer Evidenz begehrt, so ist der Grund hiefür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind entgegenzunehmen. Ist ein Einspruch von mehreren Einspruchswerbern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

§ 7

Verständigung der zur Streichung beantragten Personen

(1) Die Gemeinde hat die Personen, gegen deren Aufnahme in die Landesbürgerevidenzen Einspruch erhoben wurde, hievon unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe binnen 2 Wochen nach Einlangen des Einspruches zu verständigen. Den Betroffenen steht es frei, binnen 2 Wochen nach Zustellung der Verständigung schriftlich, mündlich oder telegrafisch Einwendungen bei der zur Entscheidung über den Einspruch berufenen Behörde vorzubringen.

(2) Die Namen der Einspruchswerber unterliegen dem Amtsgeheimnis. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.

§ 8

Entscheidung über Einsprüche und Berufungen

(1) Über den Einspruch entscheidet die Gemeindewahlbehörde. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 findet Anwendung.

(2) Gegen die Entscheidung gemäß Abs. 1 können der Einspruchswerber sowie der von der Entscheidung Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder telegrafisch die Berufung bei der Gemeinde einbringen. § 6 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung. Die Gemeinde hat den Berufungsgegner von der eingebrachten Berufung binnen zwei Wochen mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihm freisteht, innerhalb von zwei Wochen nach der an ihn ergangenen Verständigung in die Berufung Einsicht und zu den vorgebrachten Berufungsgründen Stellung zu nehmen.

(3) Über die Berufung entscheidet die Bezirkswahlbehörde. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 findet Anwendung. Eine weitere Berufung ist unzulässig.

(4) Jede Entscheidung ist dem Einspruchswerber und dem von der Entscheidung Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(5) Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung der Landesbürgerevidenzen, so hat die Gemeinde nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung die Richtigstellung der Evidenzen unter Anführung der Entscheidungsdaten durchzuführen.

(6) Die mit dem Einspruchs- und Berufungsverfahren befaßten Gemeinde- und Bezirkswahlbehörden sind die nach den Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung 1974 jeweils im Amt befindlichen gleichnamigen Wahlbehörden. Sie sind von ihren Vorsitzenden zur Entscheidung über die eingelangten Einsprüche und Berufungen mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr einzuberufen. Liegen in einem Kalendervierteljahr keine Einsprüche und Berufungen zur Entscheidung vor, so hat die Einberufung der Wahlbehörde für das betreffende Kalendervierteljahr zu entfallen. Im übrigen finden auf diese Wahlbehörden die entsprechenden Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung 1974 sinngemäß Anwendung.

§ 9

Eigener Wirkungsbereich

Die Führung der Gemeinde-Wählerevidenz obliegt den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich.

§ 10

Übertragener Wirkungsbereich

Die Führung der Landes-Wählerevidenz obliegt den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. Die Kosten trägt das Land.

§ 11

Erstmalige Erstellung der Landesbürgerevidenzen

Die Landesbürgerevidenzen sind bis spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals zu erstellen.